



## Newsletter German Desk

### Sehr geehrte Damen und Herren,

als Großkanzlei in Grenznähe möchten wir uns hiermit bei Ihnen vorstellen und Sie auch zukünftig über aktuelle und im Grenzverkehr zu beachtende rechtliche Fragestellungen auf dem Laufenden halten.



Unsere Mitarbeiter des [German Desk](#) stehen Ihnen dabei gerne zur Verfügung. Wenden Sie sich bitte bei allen Fragen an Herrn Dr. Arjen S. Westerdijk ([a.s.westerdijk@kienhuishoving.nl](mailto:a.s.westerdijk@kienhuishoving.nl)) oder Frau Petra M. Stickel ([p.stickel@kienhuishoving.nl](mailto:p.stickel@kienhuishoving.nl)), Telefon: 0031(0)53 4804332.

### Die „Fallgrube“ von Artikel 1:88 *Burgerlijk Wetboek* – die Einwilligung des Ehepartners

Das niederländische Zivilrecht kennt eine Vorschrift, die für viele Deutsche sehr ungewöhnlich ist. Daher führt sie nicht selten zu Problemen. Nach niederländischem Recht benötigt ein Ehepartner für gewisse Rechtsgeschäfte die Einwilligung des anderen Ehepartners. Fehlt diese Einwilligung, kann der andere Ehepartner das Rechtsgeschäft im Nachhinein anfechten. Diese Vorschrift wird auch als „Pantoffelheldbestimmung“ bezeichnet. Hintergrund des Einwilligungserfordernisses ist, dass das Ehevermögen und die Familie geschützt werden sollen. Das Einwilligungserfordernis ist insbesondere beim Abschluss von Bürgschaften, Hypotheken oder Schuldübernahmeverträgen von Bedeutung. Kurz zusammengefasst spielt es dann eine Rolle, wenn sich ein Ehepartner mit dem Privatvermögen für die Schulden eines Dritten haftbar macht. Es ist auch dann anwendbar, wenn sich zum Beispiel ein Geschäftsführer privat für die Schulden der Gesellschaft verbindet. Die Frage ist nun, ob diese niederländische Vorschrift auch dann anwendbar ist, wenn sich z.B. der niederländische Geschäftsführer einer deutschen Gesellschaft haftbar macht.

Laut niederländischer Rechtsprechung ist Artikel 1:88 *Burgerlijk Wetboek* (BW) auch in grenzüberschreitenden Angelegenheiten anwendbar, und zwar auch dann, wenn auf das Vertragsverhältnis an sich z.B. deutsches Recht anwendbar ist. Verbürgt sich ein niederländischer Geschäftsführer ohne Zustimmung seines Ehepartners privat gegenüber einer deutschen Bank für die Schulden einer deutschen Gesellschaft, kann sein Ehepartner diese Bürgschaft anfechten. Dies gilt im Grunde auch andersherum, wenn sich ein deutscher Geschäftsführer für die Schulden einer niederländischen Gesellschaft verbürgt. Nach der Anfechtung kann der Geschäftsführer nicht mehr aus der Bürgschaft angesprochen werden. Aber, die Anfechtung gelingt nicht immer.

Oft wird nicht beachtet, dass der andere Ehepartner das Rechtsgeschäft nur dann anfechten kann, wenn er zum Zeitpunkt des Abschlusses des Rechtsgeschäftes in den Niederlanden gewohnt hat. Dabei spielt die Nationalität dieses Ehepartners keine Rolle. Wohnte der Ehepartner in einem anderen Land, welches das Einwilligungserfordernis nicht kennt, kann er sich darauf nicht berufen. Die Anfechtungsfrist beträgt drei Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem der andere Ehepartner diese Befugnis erhalten hat. Ferner ist eine Anfechtung nur erfolgreich, wenn die Gegenseite, zum Beispiel die Bank, gutgläubig davon ausging, dass eine Einwilligung nicht erforderlich ist. In grenzüberschreitenden Fällen, bei denen die Gegenseite nicht in den Niederlanden niedergelassen ist, ist die Anfechtung daher beinahe nie erfolgreich. Denn, von im Ausland ansässigen einer Partei kann nicht erwartet werden, dass sie eine Regelung wie die niederländische Einwilligung des Ehepartners, kennt. Von größeren Institutionen wie international tätigen Banken oder Unternehmen in der Grenzregion zu den Niederlanden, kann allerdings ein gewisses Maß an Eigeninitiative und somit eine Untersuchungspflicht, erwartet werden. Kurzum: Wer sicher gehen möchte, dass zum Beispiel die Bürgschaft nicht angefochten wird, sollte den Ehepartner mitunterzeichnen lassen. Haben Sie sich vielleicht verpflichtet, obwohl Sie dies im Nachhinein bereuen? Schauen Sie doch einmal, ob Ihr Ehepartner mitunterzeichnet hat.

Wenn Sie Fragen zu diesem Thema haben oder sicher sein möchten, dass Ihre Verträge unter der Regelung des Artikels 1:88 BW standhalten, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

*Kristina C. Adam LL.M., Rechtsanwältin Unternehmensrecht*  
[k.c.adam@kienhuishoving.nl](mailto:k.c.adam@kienhuishoving.nl)

### **Die Gefahr nicht voll eingezahlter Geschäftsanteile im Falle einer Insolvenz**

Oftmals vereinbaren die Gründer einer BV (einer niederländischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung), dass sie die Einzahlung auf die Geschäftsanteile in bar leisten. An die Gründungsurkunde wird dann eine Bankerklärung geheftet, aus der hervorgeht, dass sich auf einem bestimmten Bankkonto ein Saldo befindet, der dem auf die Geschäftsanteile einzuzahlenden Betrag entspricht oder größer ist. Dieser Saldo ist, so erklären die Gründer, dadurch entstanden ist, dass sie ihre Einzahlungspflicht erfüllt haben. Oft jedoch ist der Saldo durch die Ausübung der Unternehmenstätigkeit der sich in Gründung befindlichen Gesellschaft entstanden. Es kommt auch vor, dass die Gründer ihre Einzahlungspflicht erfüllt haben, indem sie der Gesellschaft einen bestimmten Betrag zur Verfügung gestellt haben, aber dass dieser Betrag einen Tag nach der Gründung wieder zurückgebucht wird.

Gemäß der geltenden Rechtsprechung muss bei der Bareinzahlung der Gesellschaft tatsächlich Kapital zur Verfügung gestellt werden, damit eine rechtsgültige Einzahlung vorliegt. In den vorgenannten Beispielen ist davon keine Rede. Solange die Unternehmenstätigkeit der Gesellschaft erfolgreich ist, wird eine nicht rechtsgültige Einzahlung selten für Probleme sorgen. Droht der Gesellschaft jedoch eine Insolvenz, kann eine nicht rechtsgültige Einzahlung weitreichende Konsequenzen für die Gründer und Geschäftsführer haben!

Im Falle einer Insolvenz ist der Insolvenzverwalter der Gesellschaft befugt, alle noch nicht getätigten Einzahlungen auf die Geschäftsanteile einzufordern. Aufgrund der Gründungsurkunde und der Kontoauszüge aus dem Gründungszeitraum kann der Insolvenzverwalter recht einfach feststellen, ob die Gründer ihre Einzahlungspflicht erfüllt haben. Eine wichtige Anmerkung ist dabei, dass nach der Übertragung eines nicht voll eingezahlten Geschäftsanteils der vorherige Gesellschafter sowie der neue Gesellschafter gesamtschuldnerisch für den noch einzuzahlenden Betrag haften. Der Insolvenzverwalter kann folglich von beiden die Einzahlung verlangen.

Auch für die Geschäftsführer hat es Folgen, wenn die Geschäftsanteile nicht voll eingezahlt worden sind. Die Geschäftsführer einer Gesellschaft haften nämlich neben der Gesellschaft gesamtschuldnerisch für sämtliche während ihrer Geschäftsführung verrichteten Rechtsgeschäfte der Gesellschaft bis zu dem Zeitpunkt, an dem minimal das bei der Gründung vorgeschriebene Stammkapital eingezahlt wurde. Die Gläubiger der Gesellschaft können also auch die Geschäftsführer einer insolventen Gesellschaft in Anspruch nehmen. Ob der Insolvenzverwalter sich auf diese Regelung berufen kann, steht zur Diskussion. Manche Autoren plädieren dafür, dass sich der Insolvenzverwalter sehr wohl auf diese Regelung berufen kann, und sie verweisen dabei auf eine implizite Erwägung in einer Entscheidung des *Hoge Raad* (des höchsten niederländischen Gerichts, vgl. Bundesgerichtshof). In der untergeordneten Rechtsprechung sind jedoch einige Beispiele bekannt, in denen bestimmt wurde, dass ein Insolvenzverwalter die Geschäftsführer nicht in Anspruch nehmen kann. Es bleibt daher nichts anderes, als eine grundsätzliche Entscheidung des *Hoge Raad* auf diesem Gebiet abzuwarten. Bis es soweit ist, müssen Geschäftsführer sich des Risikos bewusst sein, das sie eingehen, wenn die Geschäftsanteile der Gesellschaft, in der sie als Geschäftsführer tätig sind, nicht voll eingezahlt wurden.

Möchten Sie mehr über dieses Thema erfahren oder wünschen Sie eine Prüfung, ob Ihre Einzahlung "insolvenz sicher" ist, dann nehmen Sie Kontakt auf mit:

*Freerk Bleker, Rechtsanwalt Gesellschaftsrecht*  
[f.j.bleker@kienhuishoving.nl](mailto:f.j.bleker@kienhuishoving.nl)

### **Lohnfortzahlung im Krankheitsfall**

Nach deutschem Recht hat ein Arbeitgeber gegenüber einem durch Krankheit arbeitsunfähigen Arbeitnehmer für die Dauer von 6 Wochen eine Lohnfortzahlungspflicht. Danach wird die Lohnfortzahlung

---

von der Krankenkasse übernommen. Nach niederländischem Recht gilt die Lohnfortzahlungspflicht im Krankheitsfall für die Dauer von 104 Wochen (2 Jahren).

Auf Basis des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (*BW*) ist ein Arbeitgeber dann verpflichtet, für die Dauer von 104 Wochen 70% des Gehalts fortzuzahlen soweit das Gehalt den maximalen Tageslohn (seit dem 1. Januar 2011 € 188,88 brutto pro Tag, inklusive Urlaubsgeld) nicht übersteigt, wenn der Arbeitnehmer seine Arbeit nicht verrichtet hat, weil er dazu durch Krankheit, Schwangerschaft oder Entbindung verhindert war. Während der ersten 52 Wochen hat der Arbeitnehmer dabei mindestens Anspruch auf den für ihn geltenden, gesetzlich festgesetzten Mindestlohn (Niederländisch: *Minimumloon*, er beträgt seit dem 1. Januar 2011 brutto € 1.424,40 pro Monat, € 328,70 pro Woche und € 65,74 pro Tag im Falle einer Vollzeitbeschäftigung für Arbeitnehmer, die 23 Jahre oder älter sind). Je mehr das Gehalt eines Arbeitnehmers den maximalen Tageslohn übersteigt, desto größer ist also der Einkommensrückgang, wenn dieser Arbeitnehmer erkrankt und gemäß der gesetzlichen Regelung sein Gehalt fortgezahlt bekommt.

In Tarifverträgen ist oft eine Lohnfortzahlungsregelung vereinbart, die für den Arbeitnehmer günstiger als die gesetzliche Regelung ist. Wenn auf die Arbeitsverhältnisse in Ihrer Branche oder Ihrem Unternehmen ein Tarifvertrag (Niederländisch: *CAO*) anwendbar ist, sind Sie dazu verpflichtet, die tarifvertragliche Regelung anzuwenden. Man sieht regelmäßig, dass in Tarifverträgen vereinbart wird, dass während des ersten Jahrs der Krankheit oder sogar während der vollen 104 Wochen 100% des Gehalts des Arbeitnehmers weitergezahlt werden muss. Auch kann es sein, dass Sie gegenüber kranken Arbeitnehmern eine günstigere Lohnfortzahlungsregelung als die gesetzliche Regelung anwenden müssen, weil Sie diese in der Praxis – bewusst oder unbewusst - immer schon angewendet haben.

Ein Arbeitgeber kann sich gegen das Risiko der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall versichern. Schließen Sie so eine Versicherung ab, dann wird die Lohnfortzahlung an einen erkrankten Arbeitnehmer vom Versicherer übernommen.

*Thessa van Zoeren, Rechtsanwältin Arbeitsrecht*  
[t.e.van.zoeren@kienhuishoving.nl](mailto:t.e.van.zoeren@kienhuishoving.nl)

---

#### Disclaimer

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von KienhuisHoving N.V. darf nichts aus dieser Ausgabe vervielfältigt oder öffentlich zugänglich gemacht werden, gleich in welcher Form oder auf welche Weise, ob elektronisch, mechanisch, durch Fotokopien, Aufnahmen oder in jeglicher anderer Weise. Gegen die Weiterleitung dieses Newsletters als Ganzes an Dritte bestehen keine Einwände, solange dies in unveränderter Form, ohne Kommentar und mit vollständiger Quellenangabe (bestehend aus: „Newsletter German Desk, KienhuisHoving N.V., [www.kienhuishoving.nl](http://www.kienhuishoving.nl)“) geschieht.

Die Informationen in diesem Newsletter, die kostenlos verbreitet werden, sind für die Benachrichtigung unserer Mandanten und andere Geschäftspartner bestimmt und können nicht als eine Beratung in individuellen Situationen verwendet werden. In solchen Fällen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne mit einer auf diese spezielle Situation zugeschnittenen sachkundigen Beratung zur Seite.

Obwohl dieser Newsletter mit größtmöglicher Sorgfalt zustande gekommen ist, übernimmt KienhuisHoving N.V. keinerlei Haftung für eventuelle Fehler oder andere Unrichtigkeiten (oder deren Folgen).

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, klicken Sie bitte [hier](#).

---